

ARZTHAFTUNG

Grenzen der Aufklärungspflicht

| Ein Patient muss über Chancen und Risiken einer Operation „im Großen und Ganzen“ aufgeklärt werden, sagt der BGH. Ein unterschriebener Aufklärungsbogen reicht dazu nicht aus. Aber, nicht über alles und jedes muss aufgeklärt werden (OLG Dresden 9.5.17, 4 U 1491/16, Abruf-Nr. 194845). |

Sachverhalt

Dem Kläger wurde nach einem Trümmerbruch des Radiuskopfs eine Radiuskopfprothese implantiert. Vorausgegangen war ein ärztliches Aufklärungsgespräch. Der Kläger unterschrieb einen Aufklärungsbogen. Im weiteren Verlauf wurde eine zweite Operation in einer anderen Klinik notwendig, in der die Prothese gegen einen kleinere ausgetauscht wurde. Der Kläger forderte Schmerzensgeld, Schadenersatz und eine monatliche Rente, da der behandelnde Arzt

- eine zu große Prothese eingesetzt,
- ihn nicht über die Risiken für die Beweglichkeit aufgeklärt sowie
- keine Anleitungen für eine notwendige Physiotherapie gegeben habe.

Nachdem das LG die Klage abgewiesen hatte, legte der Kläger Berufung zum OLG Dresden ein. Das LG habe falsch entschieden, da ein ärztlicher Aufklärungsbogen allein nicht genüge und ihm die möglichen OP-Maßnahmen hätten verständlich erklärt werden müssen. Das OLG wies die Berufung zurück.

Entscheidungsgründe

Die Operation war wegen der Verletzung des Klägers eindeutig angezeigt. Die Auswahl der Köpchengröße des Implantats falle in das Ermessen des Operateurs. Ein sicheres Messverfahren gäbe es nicht und es sei üblich, dass während des Eingriffs entschieden werde, welche Größe gewählt wird. Selbst wenn nachträglich eine kleinere Prothese eingesetzt wird, bedeutet das nicht, dass der Operateur bei seiner Einschätzung ein zu großes Modell gewählt hat.

Die Nachversorgung war nicht zu beanstanden: Eine Ruhigstellung und anschließend, täglich zweimalige Bewegungsübungen standen im Arztbrief.

Auch hätte der Arzt nicht auf eine „fehlende Fachkompetenz“ hinweisen müssen, denn hierfür gab es keine Anhaltspunkte. Die durchgeführte Ellenbogen-OP ist zwar eine vergleichsweise seltene. Der beigezogene Sachverständige erklärte jedoch, dass es keine Spezialkliniken hierfür gäbe und die OP auch in anderen Kliniken jährlich nur vier- bis fünfmal vorkäme. Ein Behandlungsfehler war im übrigen weder bei der Indikationsstellung, der durchgeführten Operation, noch bei der anschließenden Behandlung festzustellen.

Relevanz für die Praxis

Mangelhafte ärztliche Aufklärung oder einen Behandlungsfehler nachzuweisen, ist und bleibt schwierig. Schriftliche Aufzeichnungen, ob und wie ein Aufklärungsgespräch stattgefunden hat, sind dringend zu empfehlen. Fehlen solche Aufzeichnungen, darf dies aber nicht dazu führen, dass der Arzt regel-



IHR PLUS IM NETZ

sr.iww.de

Abruf-Nr. 194845

**Radiuskopfprothese
implantiert**

**Kläger fühlt sich
nicht ausreichend
aufgeklärt**

**Entscheidung für
Größe der Prothese
liegt im Ermessen
des Operateurs**

**Behandlungsfehler
nicht feststellbar**

mäßig beweisfällig für die behauptete Aufklärung bleibt (BGH 28.1.14, VI ZR 143/13). Das Gericht hat einen großen Spielraum, wenn es die Umstände rund um die ärztliche Aufklärung abwägen und einschätzen muss.

Der BGH betont aber auch, dass an die Substanziierungspflicht in einem Arzthaftungsprozess nur maßvolle Anforderungen zu stellen sind. Dem Patienten fehlt die genaue Einsicht in das Behandlungsgeschehen und das nötige Fachwissen, um den Konfliktstoff zu erfassen und darzustellen. Die Patientenseite darf sich deshalb auf einen Vortrag beschränken, der die Vermutung eines fehlerhaften Verhaltens des Arztes aufgrund der Folgen für den Patienten gestattet (BGH 14.3.17, VI ZR 605/15).

PRAXISHINWEIS | Beim Aufklärungsgespräch sollten ein oder besser mehrere Zeugen anwesend sein. Diese Aufgabe empfiehlt sich natürlich auch Betreuern, geschulten Bevollmächtigten oder einem Vorsorgeanwalt.

Vom Patienten darf verlangt werden, in einem zumutbaren Rahmen mitzudenken. So merkte das OLG hier an, dass nach einer solchen OP allgemein bekannt sein dürfte, dass anschließend Bewegungsübungen notwendig sind.

Keine übertriebene Anforderungen an Substanziierung im Arzthaftungsprozess

Zeugen zur Beweissicherung hinzuziehen

So müssen Ärzte aufklären

GRUNDSATZ BGH:

Aufklärung über Chancen und Risiken einer OP muss „im Großen und Ganzen“ erfolgen, Merkblätter/Formulare ersetzen nicht Aufklärungsgespräch



Arzt muss nachweisen, geschuldete Aufklärung erbracht zu haben.

Nachweis regelmäßig durch Zeugenvernehmung des Arztes

Kein überzogener Anspruch:

Arzt muss sich an das konkrete Einzelgespräch nicht erinnern. Angaben sind ausreichend, wenn Darstellung schlüssig und „einiger“ Beweis für Aufklärungsgespräch erbracht ist.



Arzt kann Gespräch auch glaubhaft machen, wenn es nicht schriftlich dokumentiert ist.

Grafik: IWW Institut

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Ärztlicher Behandlungsfehler: Was tun?, SR 14, 69
- Schmerzbild muss ärztlich nachgewiesen werden, SR 17, 75



ARCHIV
Ausgabe 5 | 2017
Seite 75